

„So eine Fotze, die sieht doch nichts!“ – Eine empirische Annäherung an das Erleben und den Umgang mit persönlichen Diskriminierungen von Schiedsrichterinnen im deutschen Amateurfußball

Zusammenfassung

Im deutschen Amateurfußball machen Schiedsrichterinnen bisher nur einen geringen Prozentsatz an der Gesamtzahl aller Unparteiischen aus. Aufgrund der im Fußball vorherrschenden „männlichen Grammatik“ ist zu erwarten, dass Frauen bei der Ausübung dieses Amtes mit sexistischen bzw. frauenfeindlichen Äußerungen konfrontiert werden. Bislang ist der Themenkomplex „Diskriminierung von Schiedsrichterinnen“ allerdings wissenschaftlich noch weitestgehend unbeleuchtet.

Dieser Beitrag setzt sich damit auseinander, ob bzw. in welcher Häufigkeit Fußballschiedsrichterinnen diskriminierenden Handlungen ausgesetzt sind. Des Weiteren wird behandelt, inwieweit die weiblichen Unparteiischen solche Vorfälle der Sportgerichtsbarkeit melden und aus welchen Gründen sie auf eine Anzeige verzichten und sodann ein Vergleich zu ihren männlichen Kollegen gezogen.

Schlüsselwörter

Amateurfußball, Schiedsrichter_innen, Diskriminierung, Sexismus, Sportgerichtsbarkeit

Summary

So far, female referees only make up a small percentage of the total number of all referees in German amateur football. Due to the „male grammar“ prevailing in football, it is to be expected that women will be confronted with sexist or misogynist statements when carrying out this activity. However, the subject of „discrimination against female referees“ has been largely neglected.

This article examines whether and how often female football referees are exposed to discriminatory acts. Furthermore, the article deals with the extent to which female referees report such incidents to the sports courts and the reasons why they refrain from reporting them. In addition, the results are compared with those of their male colleagues.

Keywords

amateur soccer, referees, discrimination, sexism, sport jurisdiction

1 Einleitung¹

„Bibi, hast du deine Tage oder was?“ – frauenverachtende Äußerungen scheinen vielerorts immer noch als zum Fußball zugehörige Folklore durchzugehen.² Dass im Fußball lange Zeit eine „ausschließlich männlich konnotierte Struktur“ (Körner 2014: 134) herrschte, dürfte niemand bezweifeln. Jedoch werden Problematiken, die insbesondere Frauen im Fußballsport begegnen, bereits seit Längerem auch in der Forschung aufgegriffen. Im Fokus standen dabei bislang vor allem Geschlechterfragen bezüglich Fans bzw. allgemeiner Zuschauer_innen und der Fanarbeit in den obersten Spielklassen (z.B. Hagel/Wetzel 2002; Wölki 2005; Behn/Schwenzer 2006; Sülzle 2011; Thaler 2015) oder auch die (mediale) Darstellung von Profispielerinnen (Lang 2015; Staudenmeyer 2018).

Erst in den letzten Jahren werden zunehmend auch Fußballerinnen im Amateurbereich in den Blick genommen (z.B. Kampmann 2011; Sinning/Theune 2012; Sobiech/Ochsner 2012; Roschmann/Löbig 2014). Allen gemeinsam ist die Beschäftigung mit der Sonderrolle des weiblichen Geschlechts im Fußball. So lässt sich zwar vielerorts vernehmen, dass sich Frauen nach und nach ihre Plätze in den Fankurven und in den Vereinen erobern (z.B. Selmer 2004: 136; Tölva 2015: 68f.). Diese Partizipation von Frauen im Fußballsport scheint häufig aber nur dann akzeptiert oder gar gewünscht, wenn sie innerhalb eigener Wettbewerbe agieren und keine Ansprüche auf die Herren domänen erheben (Tillmann 2008: 91ff.). So lässt sich feststellen, dass machtvollen Positionen im Fußball äußerst selten von Frauen bekleidet werden. Eine solche Abschottung findet sich insbesondere in Führungspositionen im europäischen Spitzenfußball, im Besonderen gilt dies für den Herrenbereich, aber auch im Frauenfußball werden Trainer- und Managementämter deutlich häufiger mit Männern als mit Frauen besetzt. Eine derartige Unterrepräsentation von Frauen gibt es im Übrigen nicht nur in den Vereinen, sondern auch in den Verbänden. So sind von den knapp dreihundert hauptamtlichen Arbeitskräften des Deutschen Fußball-Bunds e.V. (DFB) rund 40 Prozent weiblich, im 19-köpfigen Präsidium hingegen findet sich nur eine Frau (Blaschke 2017).

1 Ich danke den Herausgeber_innen und anonymen Gutachter_innen für die vielen wertvollen Hinweise und kritischen Kommentare zur Erstversion des Beitrags.

2 Dieses Zitat entstammt dem Blogbeitrag „Stadionflair – Warum es im Stadion unerträglich ist“ von Henri Hyna, der seine Erfahrungen als Stadionbesucher beschreibt (<https://cavanisfriseur.de/stadionflair-warum-es-im-stadion-unertraeglich-ist/> - 14.04.2020).

Ähnliches gilt auch für die Entscheidungsmacht auf dem Platz: dem Schiedsrichterwesen. Hier haben Frauen weiterhin einen absoluten Exotenstatus inne. Dies mag mit ein Grund sein, warum dem Forschungsgegenstand Schiedsrichterin auch aus sportwissenschaftlicher Sicht bislang nur wenig Beachtung zukam (Krapf/Wohlrab 2016).³ Zwar hat sich die Frauenanzahl im Schiedsrichterwesen in den letzten 25 Jahren mehr als verdreifacht,⁴ dennoch gehörten in der Saison 2018/2019 nur 3,8 Prozent aller Schiedsrichter_innen dem weiblichen Geschlecht an (DFB 2019b), im Vergleich zu anderen Domänen im Fußball sind Frauen hier besonders selten vertreten.⁵ So beträgt der Frauenanteil aller Mitglieder des DFB immerhin 15,6 Prozent, Frauen- und Mädchenmannschaften machen 7,2 Prozent aller Mannschaften aus (DFB 2019c). In der Folge wäre zu erwarten, dass Frauen dort aufgrund ihres Geschlechts mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die u.U. noch über das Maß hinausgehen, dem Frauen im Allgemeinen im Fußballsport bereits ausgesetzt sind. Eine wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Themenkomplexes stand bislang noch aus. Diesen Mangel möchte dieser Beitrag – zumindest ansatzweise – beseitigen.

2 Anmerkungen zum Status Quo von (Anti-) Diskriminierung im Fußball

Zu Beginn der Rückrunde der deutschen Profiligen der Fußballsaison 2019/20 rückte der Umgang mit Diskriminierungen im Fußball in besonderem Maße in den Fokus der Öffentlichkeit. Anlass hierfür gaben zum einen mehrere Vorfälle, bei de-

3 Eine der wenigen Ausnahmen stellen im deutschsprachigen Raum beispielsweise die Beiträge von Teipel et al. (1999), Ebersberger (2001), Sinning/Rafalski (2012) und Rullang et al. (2015) dar. Eine ähnliche Forschungslücke macht etwa auch Nordstrom (2013) bei der Auseinandersetzung mit dem Thema Schiedsrichterinnen im American Football aus.

4 Weitere Ausführungen zur Historie von Frauen im Schiedsrichterwesen finden sich im Beitrag „Gewachsene Strukturen“ der DFB-Schiedsrichterzeitung 06/2015, S. 4-9 (https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/82269-SRZ_6-2015_web.pdf - 15.04.2020). Dort wird beispielsweise auch auf ein interessantes Nord-Süd-Gefälle des Anteils weiblicher Unparteiischer an der Gesamtzahl der einzelnen Landesverbände hingewiesen: So gibt es in absoluten Zahlen zwar die meisten Schiedsrichterinnen in Bayern, relativ betrachtet liegen aber die Landesverbände Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg deutlich an der Spitze.

5 Da Männer und Frauen die gleiche Prüfung für die Schiedsrichterlizenz absolvieren, gibt es derzeit seitens des DFB kein Programm zur expliziten Gewinnung von Schiedsrichterinnen. Vereinzelt bieten einige Landesverbände jedoch separate Kurse und Lehrgänge speziell für Mädchen und Frauen an.

nen dunkelhäutige Spieler von Zuschauern rassistisch beschimpft wurden,⁶ zum anderen wiederkehrende Schmähungen gegen den Mäzen Dietmar Hopp des Vereins TSG Hoffenheim.⁷ Dabei wurde in Fanszenen und Medien intensiv darüber diskutiert, wie der Tatbestand der Diskriminierung durch den DFB auszulegen und – daran anschließend – wann der Einsatz des sogenannten Drei-Stufen-Plans, der als Instrument für Diskriminierungsvorfälle entwickelt wurde, gerechtfertigt sei. Hierfür wurden verschiedene Sachverhalte miteinander verglichen; dabei wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, inwieweit man „alte, weiße Milliardäre“ überhaupt diskriminieren könne und von einer Doppelmoral gesprochen.⁸ Dass sich der Normgeber selbst mit der Auslegung der Regelungen schwer tut, zeigte sich jüngst, als der DFB Anfang März 2020 selbstkritisch einräumte, dass durch die „Komplexität der Themen und der oft schwerlich voneinander abzugrenzenden Begrifflichkeiten Unsicherheiten durch unklare Kommunikation entstanden sind“.⁹

Auch andernorts im Fußballsport gibt es große Diskussionen darüber, was ein diskriminierendes Verhalten darstellt und wie auf ein solches zu reagieren ist – so beispielsweise in Frankreich. Im Jahr 2019 wurde dort durch Äußerungen des FFF-Präsidenten Noël Le Graët eine Debatte über die „Höhe“ des jeweiligen Unwerts unterschiedlicher Varianten der Diskriminierung losgetreten. In der Auseinandersetzung mit der Frage wann Spielunterbrechungen bzw. -abbrüche bei Diskriminierungsvorfällen angebracht seien oder nicht, teilte er mit, dass er Spielunterbrechungen aufgrund homophober Äußerungen ablehne und verstieg sich zu der Wertung, dass rassistische Fangesänge schließlich viel schlimmer als homophobe Schmähungen seien.¹⁰

6 So gab es im Februar 2020 beispielsweise rassistische Entgleisungen durch Zuschauer gegen den Hertha-Spieler Jordan Torunarigha im DFB-Pokal-Achtelfinale auf Schalke sowie gegen den Würzburg-Spieler Leroy Kwadwo in einer Drittliga-Partie gegen Preußen Münster (<https://www.zeit.de/sport/2020-02/preussen-muenster-rassismus-fan-leroy-kwadwo> - 13.04.2020).

7 Ebenfalls im Februar und im März 2020 wurde Dietmar Hopp wiederholt mit Schmähgesängen, Spruchbändern und Plakaten mit seinem Konterfei im Fadenkreuz in den Fankurven mehrerer Bundesligastadien verunglimpft (<https://www.sueddeutsche.de/sport/hopp-fans-plakate-beleidigung-fc-bayern-hoffenheim-1.4826608> - 13.04.2020).

8 „Fanproteste gegen Fußballfunktionäre: ‚Bei einem alten, weißen Milliardär seid ihr betroffen‘“ (<https://www.spiegel.de/sport/fussball/fanproteste-in-der-bundesliga-gehen-weiter-bei-einem-alten-weissen-milliardaer-seid-ihr-betroffen-a-44303813-8ed3-4352-90f3-cbd03c89da6c> - 13.04.2020).

9 „Erläuterungen zum Drei-Stufen-Plan“ (<https://www.dfb.de/news/detail/erlaeuterungen-zum-drei-stufen-plan-213823/> - 13.04.2020).

10 „Homophob – oder einfach bloß dumm?“ (<https://www.sueddeutsche.de/sport/homophobie-fussball-frankreich-1.4598085> - 12.01.2020).

Aber auch vor diesen aktuellen Diskussionen gewann das Thema Diskriminierung im Fußball zunehmend an Bedeutung und wurde bereits auf vielfältige Weise aufgegriffen (z.B. Degele 2013; Dembowski/Gabler 2015). Von besonderer Relevanz ist hier auch die Verankerung der gesonderten Strafbarkeit von Diskriminierungssachverhalten in der Sportgerichtsbarkeit. Zuvor blieben Verfehlungen solcher Art nicht gänzlich ungesühnt, sondern wurden vor allem unter dem Tatbestand der Beleidigung subsumiert. Durch Bestrebungen der FIFA in den 2000er Jahren wurde die Aufnahme von Diskriminierungsverboten in die nationalen Regelwerke des organisierten Fußballsports obligatorisch (Nolte 2016: 18). Mit § 9 RuVO des DFB ist inzwischen folgender Wortlaut im deutschen Fußballstrafrecht installiert:

Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.

Durch die dezidierte Benennung des Unrechts (und den hohen Strafrahmen, wie sich im Folgenden noch zeigen wird) wurde seitens des Verbands eine wichtige Rechtsgrundlage geschaffen und eine eindeutige Positionierung gegen solche Vorkommnisse vorgenommen. Zwar zeigt ein Blick in die Praxis, dass bei der konkreten Anwendung des neuen Tatbestands an der einen oder anderen Stelle durchaus noch Schwierigkeiten bestehen. So wird vermutet, dass viele Sportrichter_innen (die im Amateurfußball in der Regel ehrenamtliche Laien sind) bei diskriminierenden Äußerungen entweder aus Unkenntnis oder Unsicherheit nach wie vor auf den Tatbestand der Beleidigung zurückgreifen (Vester/Osnabrügge 2018: 757). Diese Schwierigkeiten dürften sich aber im Laufe der Zeit reduzieren, wenn sich der Regelungsgehalt der neuen Norm auch im Bewusstsein der sportrichterlichen Basis manifestiert. Gleichwohl lässt sich feststellen, dass auch bei den Schiedsrichter_innen noch ein großer Schulungsbedarf existiert, um Diskriminierungen eindeutig von bloßen Beleidigungen unterscheiden zu können; neben einer Erläuterung beim Ausfüllen des (elektronischen) Spielberichts konzipierte der DFB daher ein E-Learning-Tool, um die Unparteiischen diesbezüglich schulen zu können (Vester/Osnabrügge 2017: 14).

Diskutiert wurden in Zusammenhang mit dem beschriebenen Diskriminierungsparagrafen in der Öffentlichkeit bislang vorrangig solche Fälle, die rassistische Äußerungen zum Gegenstand hatten (Hilpert 2018: 211ff.). Verfehlungen anderer Natur werden deutlich seltener thematisiert, was insbesondere darauf zurück-

zuführen ist, dass die DFB-Norm erst auf dem 42. DFB-Bundestag am 4.11.2016 sowohl um das Merkmal „Geschlecht“ als auch die „sexuelle Orientierung“ in § 9 RuVO ergänzt wurde.¹¹ Dabei wurde schon beinahe ein Jahrzehnt zuvor die Beschränkung bzw. Fokussierung auf Rassismussvorfälle moniert. Im Jahr 2007 sperrte das DFB-Sportgericht den Bundesliga-Torhüter Roman Weidenfeller zunächst für sechs Wochen, da er gegenüber dem dunkelhäutigen Gegenspieler Gerald Asamoah „Du schwarzes Schwein!“ geäußert haben soll. Um den Vorwurf des Rassismus auszuräumen und damit auch einen möglichen Punktabzug zu umgehen, taten Weidenfeller und sein Verein Borussia Dortmund anschließend kund, Weidenfeller habe Asamoah „nur“ als schwules Schwein bezeichnet (de Hek 2011: 93f.). Da die sexuelle Orientierung damals noch keinen Bestandteil des § 9 RuVO darstellte, galt der sodann angeblich getätigte Ausspruch „schwules Schwein“ lediglich als eine herabwürdigende und verunglimpfende Äußerung bzw. Beleidigung und wurde mit einer Sperre von nur drei Meisterschaftsspielen belegt. Für diese Entscheidung erteilte die DFB-Sportgerichtsbarkeit damals bereits massive Kritik (Schollas 2009: 17f.).

Doch auch die zwischenzeitlich vorgenommenen Ergänzungen führen (noch) nicht automatisch zu einer strengeren Sanktionierung solcher Vorfälle. Dass diejenigen Merkmale, die erst später in den jeweiligen Normen ergänzt wurden, für einige als weniger schützenswert als die bereits vorhandenen Rechtsgüter gelten, zeigt sich nicht nur bezüglich der Homophobie. Ähnliches gilt auch für die Misogynie, wie nachfolgend am Beispiel der Schiedsrichterinnen aufgezeigt wird.

3 Methodische Erfassung der Diskriminierungserfahrungen

Im Rahmen eines Forschungsprojekts, das sich vorrangig mit dem Sicherheitsgefühl und der Gewalterfahrung von Unparteiischen im Amateurfußball auseinandersetzte (Vester 2019), wurde auch erhoben, inwieweit Schiedsrichter_innen von Diskriminierungen betroffen sind. Ziel der Untersuchung war es, aktive Schiedsrichter_innen zu ihrem Empfinden von Sicherheit und ihrer Opferwerdung auf Fußballplätzen zu befragen. Da sich die Organisation des Schiedsrichterwesens ebenso

11 In der Zwischenzeit haben auch die meisten Landesverbände ihre Rechts- und Verfahrensordnungen entsprechend erweitert. Zuvor normierte ausschließlich der Diskriminierungsparagraph der Rechts- und Verfahrensordnung des Sächsischen Fußballverbands im Rahmen der Verbandsautonomie die Bezugspunkte Geschlecht und sexuelle Orientierung (Nolte 2016: 47).

wie Bearbeitung von Gewaltvorfällen an die föderale Struktur des deutschen Amateurfußballs anlehnt und hierbei deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Landesverbänden existieren, bot es sich an, vollumfänglich Daten auf dem gesamten Gebiet eines Verbands (Württemberg) zu erheben.¹² Um Verzerrungseffekte zu vermeiden, wurde eine Vollerhebung aller Unparteiischen im Rahmen der Pflichtschulungen angestrebt. Die württembergischen Schiedsrichter_innen sind in 40 Schiedsrichtergruppen organisiert. Es wurde festgelegt, dass die Umfrage ab einem bestimmten Zeitpunkt im Spätherbst 2016 einmalig in jeder nächsten stattfindenden Schulung der jeweiligen Schiedsrichtergruppe durchgeführt werden sollte. Durch die Einbettung in den normalen Schulungsbetrieb¹³ konnten Schweigeverzerrungen, wie sie z.B. häufig bei Online-Befragungen auftreten (Baur/Florian 2009: 109ff.), ausgeschlossen werden. Ebenso ermöglichte die papiergebundene Variante vor Ort auch denjenigen Personen eine Beteiligung, die unter Umständen nicht technikaffin genug gewesen wären, eine computergestützte Umfrage wahrzunehmen. Die Teilnahme an der Befragung war selbstverständlich freiwilliger Natur; da die Durchführung jedoch einen eigenen Programmpunkt darstellte und dementsprechend auch keine Beschäftigungsalternative existierte, war das Ausfüllen allen Anwesenden opportun, sodass aus den Schiedsrichtergruppen ausschließlich positive Rückmeldungen zur Teilnahmebereitschaft vorlagen. Da die Befragung wie geplant in allen 40 Organisationseinheiten durchgeführt werden konnte, wurden letztlich Informationen von insgesamt 2.240 Unparteiischen (Männer: 2.217, Frauen: 70¹⁴ sowie keine Angabe: 23) gewonnen.

Die Unparteiischen beantworteten einen Fragebogen, der insgesamt vier DIN-A4-Seiten umfasste. Dabei wurden Fragenkomplexe zum Sicherheitsempfinden auf dem Fußballplatz, zur Einschätzung der Aus- und Fortbildung im Umgang mit Konflikten sowie Fragen zur Opferwerdung von verschiedenen Tatbeständen (Beleidigung, Diskriminierung, Bedrohung und Tätlichkeit) gestellt. Ebenfalls abgefragt wurden Angaben zur Person und zur eigenen Schiedsrichtertätigkeit.

12 Zum Befragungszeitpunkt waren in Württemberg insgesamt 4.987 Schiedsrichter_innen gelistet. Der Landesverband Württemberg ist der viergrößte Landesverband in Deutschland und ist sowohl ländlich als auch großstädtisch geprägt.

13 Die Schiedsrichter_innen sind zur Partizipation an jährlich mindestens vier Lehrabenden verpflichtet. Für gewöhnlich bieten die Schiedsrichtergruppen sechs bis acht Lehrabende je Saison an. Damit besteht die Möglichkeit, dass im Sample vermehrt Personen vertreten sein können, die Schulungen pflichtbewusster als ihre Kolleg_innen wahrnehmen. Davon abgesehen entspricht das Teilnehmerfeld der Umfrage in seinen Ausprägungen weitestgehend der Grundgesamtheit aller württembergischen Unparteiischen.

14 Dies entspricht einem Frauenanteil von 3,1 Prozent.

4 Ergebnisse der Befragung

Konkret wurden die Unparteiischen gefragt, ob sie selbst in ihrer Vergangenheit als Schiedsrichter_in bereits diskriminiert wurden. Da nicht vorausgesetzt werden konnte, dass allen Teilnehmenden der Begriff der Diskriminierung gleichermaßen bekannt ist, wurde die Frage um eine Erläuterung der vorherrschenden Definition ergänzt.¹⁵ Der Fokus lag dabei auf diskriminierenden Handlungen auf bzw. neben dem Platz, also direkt auf dem Fußballspiel (und nicht etwa auf Diskriminierungen innerhalb des Schiedsrichter- oder Verbandswesens, die es zweifelsohne auch geben dürfte). Dementsprechend handelt dieser Beitrag von verbalen Entgleisungen, die den Schiedsrichter_innen unmittelbar bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Spielleiter_in widerfahren. Absender_innen dieser „Botschaften“ sind damit folglich alle anderen am Fußballspiel beteiligte Personen(gruppen), insbesondere Spieler_innen, Trainer_innen und Zuschauer_innen.

4.1 Diskriminierungserfahrungen von Schiedsrichter_innen

Von allen befragten Unparteiischen gaben 34,5 Prozent an, in der Vergangenheit bereits mindestens einmal diskriminiert worden zu sein (selten: 24,3 %, manchmal: 9,3 %, häufig: 0,9 %). Diskriminierungserfahrungen waren damit seltener als das Erleben von Beleidigungen (87,2 %) und Bedrohungen (39,7 %). Wie sich dem nachfolgenden Schaubild entnehmen lässt, zeigt die Aufschlüsselung nach Angabe des Geschlechts mehr als deutlich, dass Schiedsrichterinnen in der Vergangenheit im Rahmen ihrer sportlichen Karriere als Spielleiterin bereits sehr viel häufiger diskriminiert wurden.

Beinahe zwei Drittel der Schiedsrichter (66,4 %) wurden in ihrer Tätigkeit als Unparteiischer noch nie diskriminiert; bei den Schiedsrichterinnen trifft dies auf deutlich weniger als die Hälfte zu (44,9 %). Häufige Diskriminierungen stellen bei Männern wie Frauen gleichermaßen die Ausnahme dar (0,8 % bzw. 1,4 %), jedoch berichten Schiedsrichterinnen deutlich öfter über gelegentliche Diskriminierungen (*manchmal*: Frauen 23,2 %, Männer 8,7 %; *selten*: Frauen 30,4 %, Männer 24,0 %).

¹⁵ Diese beinhaltet folgenden Wortlaut: „Gemeint sind hier herabwürdigende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesten oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Abstammung, Alter, Herkunft, Geschlecht oder sexueller Identität“ (Vester 2019: 211).

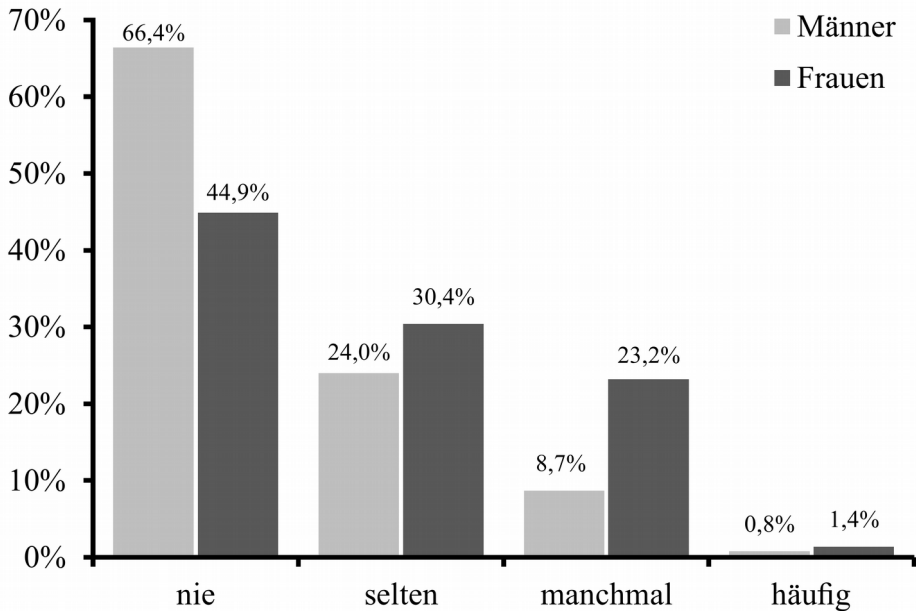


Abb. 1: Diskriminierungserfahrungen von Schiedsrichter_innen separiert nach Geschlecht

Mit der verwendeten Fragestellung lässt sich zwar nicht abschließend klären, ob alle diese erlebten Diskriminierungen auf das Geschlecht abzielten. Zu einer besonders verletzbaren Gruppe werden Frauen insbesondere, wenn zusätzlich weitere Merkmale auf sie zutreffen, die eine intersektionelle Diskriminierung befördern können, also beispielsweise wenn sexistische und rassistische Diskriminierungen aufeinandertreffen (dazu ausführlich Winkler/Degele 2010: 11ff.; Beigang et al. 2017: 18f.). Neben dem weiblichen Geschlecht könnte beispielsweise ein Migrationshintergrund ein „Minoritätenmerkmal“ darstellen. Allerdings gaben nur 4,8 Prozent der befragten Schiedsrichterinnen an, eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit zu haben (Männer: 11,4 %), weswegen diesem Parameter nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zukommt.

Des Weiteren könnte aber noch das Alter eine Rolle spielen, da erst in den vergangenen Jahren mehr und mehr Mädchen und junge Frauen eine Schiedsrichterausbildung begonnen haben. Dementsprechend liegt das Durchschnittsalter der Frauen mit 26,2 Jahren deutlich niedriger als bei den männlichen Unparteiischen (41,5 Jahre). Vergleicht man allerdings die Belastungswerte junger Schiedsrichter_innen separiert nach Geschlecht miteinander, wird deutlich, dass es sich nicht um eine Form der Altersdiskriminierung, sondern eher um Misogynie

handeln dürfte. So gaben in der Gruppe der unter 20-Jährigen 47,8 Prozent der Frauen an, in der Vergangenheit bereits mindestens einmal diskriminiert worden zu sein, bei den Männern waren dies hingegen nur 13,9 Prozent.¹⁶ Hier wird die Überbelastung der Schiedsrichterinnen im Gegensatz zu den Männern also nochmals deutlicher, zumal die zeitliche Dauer der Schiedsrichtertätigkeit beider Geschlechter miteinander vergleichbar ist.¹⁷

4.2 Meldeverhalten an die Sportgerichtsbarkeit

Diese Unterschiede in der Häufigkeit der persönlichen Diskriminierungserfahrungen zwischen Männern und Frauen sind für sich genommen zwar ein wichtiger, aber zugleich auch ein zu erwartender Befund. Besonders interessant ist daher, ob sich auch im Umgang mit dem Erlebten Differenzen feststellen lassen. Sofern die Schiedsrichter_innen bereits von solch einem Vorkommnis betroffen waren, wurden sie zusätzlich gefragt, ob sie diesen Sachverhalt an den/die Staffelleiter_in bzw. an das Sportgericht gemeldet haben. Den Fußballregeln nach sind die Unparteiischen dazu verpflichtet, neben Disziplinarmaßnahmen, also Verwarnungen wie gelbe und rote Karten, auch „sonstige Zwischenfälle vor, während oder nach dem Spiel“ zu dokumentieren (Regel 05, DFB 2019a: 35). Da nicht näher definiert wird, was einen „sonstigen Zwischenfall“ darstellt, sind alle Sachverhalte, die nach den Rechts- und Verfahrensordnungen abgeurteilt werden können, im Grundsatz als meldepflichtig anzusehen. Schiedsrichter_innen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit „nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Spielregeln und des Fußballs“ zu entscheiden, wobei ihnen ein persönliches Ermessen über angebrachte Maßnahmen eingeräumt wird (DFB 2019a: 34). Dadurch entsteht gleichsam ein gewisser Spielraum im Rahmen dessen der/die Unparteiische sich dazu entschließen kann, ob ein Vorfall beispielsweise nur geringfügig war und deshalb nicht zur Meldung gebracht werden muss. Dass Fußballschiedsrichter_innen in der Praxis

16 Auch in der Altersgruppe der 20 bis unter 30-Jährigen zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Geschlechtern: Innerhalb dieser Teilgruppe gaben 63,0 Prozent der Frauen an, in der Vergangenheit mindestens einmal diskriminiert worden zu sein, aber nur 33,4 Prozent der Männer.

17 Im befragten Landesverband Württemberg beträgt das Mindestalter für Schiedsrichterkurse 14 Jahre (abweichend zum vom DFB empfohlenen Mindestalter von 12 Jahren), sodass die unter 20-Jährigen maximal fünf Jahre Erfahrung als Unparteiische haben konnten. Die tatsächliche durchschnittliche Karrieredauer der Frauen beläuft sich in dieser Altersteilgruppe auf 1,6 Jahre, die der Männer auf 2,1 Jahre, womit sich die Belastungswerte in der Gesamtschau nochmals zuungunsten der Schiedsrichterinnen verschlechtern.

längst nicht alle besonderen Vorkommnisse melden, dringt mehr und mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und auch der Verbandsverantwortlichen.¹⁸

Das Anzeigeverhalten bei Verstößen oder auch Straftaten hängt von vielen Parametern ab, jedoch lässt sich durchaus feststellen, dass sich das Dunkelfeld im Allgemeinen in der Regel mit Zunahme der Deliktschwere reduziert (Köllisch 2004: 7ff.). Einen Hinweis darauf, wie schwer welche Vorkommnisse im Fußballsport grundsätzlich eingestuft werden, bietet ein Blick auf die jeweiligen Strafhöhen einzelner Tatbestände, die im Zusammenhang mit (besonders) unsportlichem Verhalten stehen. So sind für Beleidigungen und Bedrohungen deutlich kürzere Sperrstrafen als für diskriminierende Handlungen vorgesehen. Beleidigungen und Bedrohungen gegen die Unparteiischen während des Spiels werden mit Sperrstrafen von zwei Wochen bis zu drei Monaten, in leichteren Fällen mit Sperren von mindestens einer Woche entsprechend § 8 Nr. 1e) RuVO bestraft, Diskriminierungen werden mindestens mit fünf Wochen Sperre sanktioniert (s.o.). Das Mindeststrafmaß für Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter_innen nach § 8 Nr. 1 d) RuVO des DFB liegt mit sechs Monaten Sperre, in leichteren Fällen acht Wochen, hingegen deutlich höher. Allerdings wird entsprechend § 9 Nr. 2 S. 2 RuVO des DFB beim Tatbestand der Diskriminierung zusätzlich obligatorisch ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten sowie eine hohe Geldstrafe verhängt. Ein solches Strafmaßnahmenpaket ist für keinen anderen Verstoß vorgesehen und damit einzigartig im Fußballstrafrecht, wodurch der hohe Unrechtswert solcher Handlungen unterstrichen werden soll.

Dementsprechend wäre zu erwarten, dass die Meldequote bei Diskriminierungen hoch ist. Die Frage, ob sie immer alle erlittenen Diskriminierungen auch an das Sportgericht weitergaben, bejahten die Schiedsrichter_innen zu 52,1 Prozent. Damit liegt die Meldehäufigkeit zwar höher als bei Beleidigungen, bei denen 45,9 Prozent der Unparteiischen antworteten, immer alle Vorfälle zu melden, allerdings nicht so wesentlich, wie dies durch den strengeren Tatbestand eventuell zu erwarten gewesen wäre. Ein noch deutlicherer Unterschied tritt zudem zutage, wenn eine Ausweisung der Antworten getrennt nach Geschlecht erfolgt.

18 So äußert sich der 1. DFB-Vizepräsident Dr. Rainer Koch in Bezug auf die Aussagekraft des vom DFB erhobenen Lagebilds mit folgenden Worten: „Die Erfahrung zeigt uns aber auch, dass wir zwar auf einem guten Weg sind, allerdings noch alle Beteiligten Hausaufgaben zu machen haben. So machen einige wenige Schiedsrichter bis heute keine Angaben zu Diskriminierung und Gewalt“ (<https://www.dfb.de/news/detail/9951-prozent-der-spiele-im-amateurfussball-verlaufen-stoerungsfrei-192009/> - 13.04.2020).

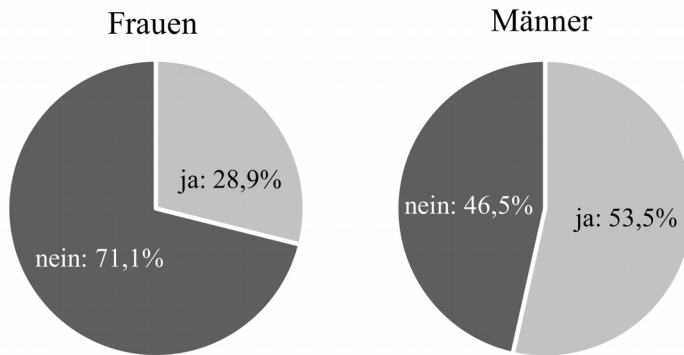


Abb. 2: Meldung von Diskriminierungserfahrungen separiert nach Geschlecht

71,1 Prozent der Schiedsrichterinnen, die bereits diskriminiert wurden, gaben demnach an, in der Vergangenheit nicht alle Vorfälle entsprechend im Spielbericht vermerkt zu haben. Bei den Männern hingegen traf dies nur auf 46,5 Prozent zu. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich das Meldeverhalten der Frauen bei anderen Delikten ebenso von dem der Männer unterscheidet. So gaben nur 32,8 Prozent der Schiedsrichterinnen an, alle Beleidigungen gemeldet zu haben, bei den Männern waren es 46,3 Prozent. Auch Bedrohungen wurden von Schiedsrichterinnen seltener vollumfänglich als von Schiedsrichtern gemeldet, der Anteil der Frauen lag bei 62,5 Prozent, der der Männer bei 75,4 Prozent, jedoch beträchtlich häufiger als Diskriminierungen. Einzig beim Tatbestand der Tötlichkeit, von dem Frauen deutlich seltener betroffen waren als Männer, zeigt sich ein anderes Bild. Während Frauen alle Vorfälle gemeldet haben, war dies bei Männern nur in 88,8 Prozent der Fall. Aufschlussreich ist überdies, welche Begründungen die Befragten für die Nichtmeldung von solchen Vorfällen anführten.

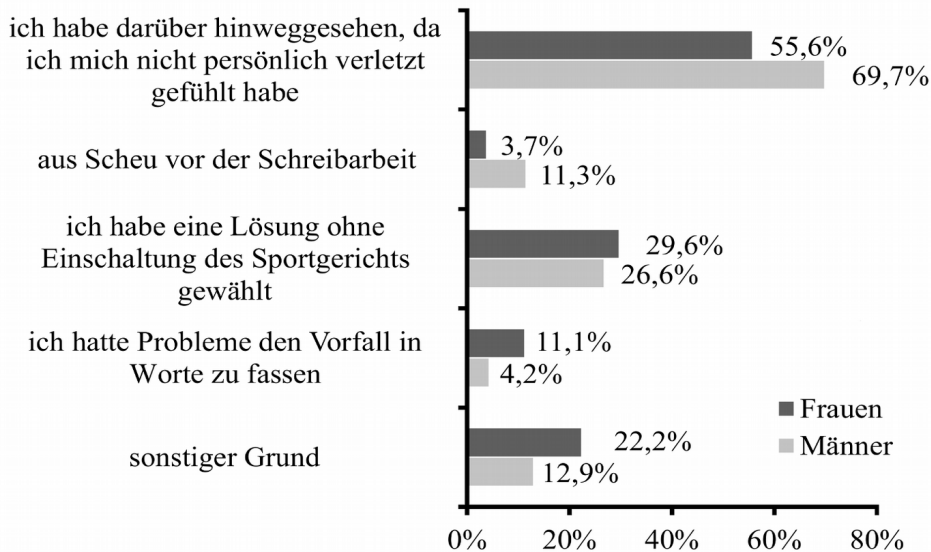


Abb. 3: Gründe der Nichtmeldung von Diskriminierungen separiert nach Geschlecht (Mehrfachnennungen möglich)

Im Großen und Ganzen ähnelt sich die Verteilung der Begründungen bezüglich der Nichtmeldung von Diskriminierungshandlungen, aber dennoch gibt es durchaus unterschiedliche Nuancen. So gaben die Frauen etwa seltener an, aus Scheu vor der Schreiarbeit auf eine Meldung verzichtet zu haben, aber äußerten dafür häufiger Probleme, den erlebten Vorfall in Worte zu fassen. Den sonstigen Gründen lag ein offenes Textfeld zugrunde, in dem die Befragten zusätzlich frei formulieren konnten, aus welchen anderen Motiven Vorfälle von ihnen nicht gemeldet wurden. Auch hier ergaben sich Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern. So gaben die Schiedsrichter beispielsweise an, dass sie auf eine Meldung verzichteten, wenn solche Botschaften aus dem Zuschauerbereich kamen und ihnen eine Verfolgbarkeit damit aussichtslos erschien. Bei den Frauen spielten äußere Faktoren hingegen seltener eine Rolle, sondern waren eher selbstbezogen (etwa „ich wusste nicht, dass man das melden muss oder kann“ oder „war mir zu doof, unter Niveau“). So fanden sich hier vor allem auch von Zurückhaltung geprägte Begründungen wie z.B. „ich habe mich selber beruhigt, irgendwann ging es wieder...“, „ich habe einfach nach dem Spiel gedacht »jetzt ist es ja vorbei« und versucht dar-

über hinweg zu sehen“ oder „wollte mich nicht unnötig beschweren, hätte mir eh nichts mehr gebracht“.

Diese Daten stellen eine wichtige Grundlage dar, um eine erste Vorstellung über das Ausmaß von Diskriminierungshandlungen, denen Schiedsrichterinnen ausgesetzt sind, zu erhalten. Noch im Verborgenen bleibt dabei allerdings, was sich qualitativ hinter diesen Zahlen verbirgt und welche Probleme sich zudem bei der sportrechtlichen Aufarbeitung ergeben können. Um dies zu veranschaulichen, wird nachfolgend zusätzlich ein kurzes Fallbeispiel herangezogen. Dieses basiert auf einem Sportgerichtsurteil, das der Verfasserin im Rahmen eines anderweitigen Forschungsprojekts zur Verfügung gestellt wurde.

4.3 „So eine Fotze, die sieht doch nichts!“ – ein Fallbeispiel

„Weiß sie überhaupt, welche Sportart das ist?“, „So eine Fotze, die sieht doch nichts!“, „So was darf pfeifen!“, „So eine lächerliche Bitch, das ist doch peinlich!“, „Die Bitch würde ich nicht mal von hinten nehmen!“ – all diese und noch viele weitere abwertende Äußerungen wurden einer jungen Fußballschiedsrichterin von Spielern und Zuschauern in einem niederklassigen Herren-Spiel in der Saison 2018/2019 entgegnet.¹⁹ Der Vorgabe entsprechend wurden diese verbalen Entgleisungen von der Schiedsrichterin in einem Sonderbericht festgehalten. Dennoch traten bei der juristischen Aufarbeitung des Falls einige Schwierigkeiten auf. Trotz der nachträglichen Feststellung der Anwesenheit vieler Personen, die dem Verein angehörten, konnte das Sportgericht diese Äußerungen zunächst keinen Einzelpersonen zuordnen. So gab ein Vereinsverantwortlicher zwar zu, dass das *„eine oder andere nicht so nette Wort“* gefallen sei, mit Sicherheit aber nicht solche schweren Beleidigungen. Ein anderer Funktionär hingegen teilte mit, dass ihm jeder beim Spiel anwesende Spieler versichert habe, *„die vorgeworfenen Äußerungen nicht in die Richtung der Schiedsrichterin“* gerufen zu haben. Sodann räumte der Verein aber ein, dass das Verhalten der Mannschaft *„äußerst verwerflich war“*. Namen wurden nicht genannt, da eine Zuordnung des Gesagten schlichtweg deshalb unmöglich sei, weil zu viele Personen an der Bank gestanden seien. Auch sei es nicht fair, wenn nun einzelne Spieler sanktioniert werden würden, da *„das Kollektiv versagt“* habe. Nur einem Spieler konnte eine vergleichsweise harmlose Aussage zweifelsfrei nachgewiesen werden. Durch diese Verschwiegenheit hatte das Sportgericht zunächst nur die Möglichkeit, den Verein mit einer Geldstrafe zu sanktio-

¹⁹ Weitere Details zum Spielgeschehen werden aus Gründen des Datenschutzes nicht genannt.

nieren. Im weiteren Verlauf des Verfahrens konnten immerhin zwei personenbezogene Urteile, eines wegen Diskriminierung, eines wegen unsportlichen Verhaltens, ausgesprochen werden. Die Mehrheit der beteiligten Personen blieb jedoch straf-frei, da sich die Beweisführung äußerst schwierig gestaltete.

Dass Sportmannschaften teamintern „zusammenhalten“ und sich einzelne Mitglieder nicht gegenseitig belasten möchten, stellt zunächst noch keine Besonderheit dar. Dies lässt sich auch anderweitig im Rahmen von Sportgerichtsverfahren feststellen, wenn Vereine bzw. ihre Vertreter_innen im Rahmen der Anhörung beispielsweise auf Stellungnahmen verzichten. Im vorliegenden Fall wollte sich jedoch auch der gegnerische Verein nicht dezidiert zu den Vorfällen äußern, was den Schluss nahelegt, dass in diesem Fall die Geschlechtsgemeinschaft der (aktiv und passiv) beteiligten Männer eine große Rolle spielte und deshalb niemand dazu bereit war, anderen ein solches Fehlverhalten vor dem Sportgericht anzulasten.

5 Parallelen im Amateur- und Profiwesen?

Ein ähnlich defensiver Umgang mit geschlechtsbezogenen Diskriminierungshandlungen zeigt sich im Übrigen auch im Profibereich. So ist die Bundesliga-Schiedsrichterin Bibiana Steinhaus, die als erste Frau auch Spiele der obersten Herrenklassen leitet, immer wieder Schmähungen ausgesetzt, die ausschließlich auf ihr Geschlecht abzielen. Dabei ist in manchen Fällen die Grenzziehung schwierig, ob Äußerungen nur als geschmacklos oder tatsächlich misogyn einzustufen sind. Jedoch wurde in der Vergangenheit beispielsweise selbst bei eindeutiger Sachlage auf eine Anzeige verzichtet, obwohl sogar eine Identifikation der Diskriminatoren, die sich häufig schwierig gestaltet, möglich gewesen wäre.²⁰ Steinhaus äußert in Interviews immer wieder, dass sie ausschließlich an ihren Leistungen gemessen werden und nicht als Frau im Blickpunkt stehen möchte.²¹ Dies dürfte der Hauptgrund dafür

20 So wurde in der Zweitliga-Partie am 09.09.2016 zwischen dem VfB Stuttgart und dem 1. FC Heidenheim, die von Bibiana Steinhaus gepfiffen wurde, ein Spruchband mit dem Inhalt „Bibis Titlen sind so klein wie die Ehre von Heidenheim!“ gezeigt. Obwohl auf dem Banner sogar ein Verfasser vermerkt war (die Stuttgarter Ultra-Gruppe „Crew 36“), wurde dieser Vorfall nicht weiter verfolgt. Auch wenn sich der Inhalt wohl vornehmlich an die Ultras im Gästeblock richtete, wurde die Person der Unparteiischen damit gleichzeitig sexistisch beleidigt.

21 „Die 7 Chauvi-Typen, die sich vor Bundesliga-Schiedsrichterin Steinhaus fürchten“ auf vice.com vom 22.05.2017 (<https://www.vice.com/de/article/qvdm3q/die-7-chauvi-typen-die-sich-vor-bundesliga-schiedsrichterin-steinhaus-fuerchten> - 12.01.2020). Dort ist auch eine Zusammenstellung von einigen besonders rückständigen Kommentaren aus Internetforen zu finden, wie beispielsweise „Und ein weiterer Herd bleibt Samstag Mittag irgendwo in Deutschland kalt.. Traurige Ent-

sein, dass sie für gewöhnlich auf Beschwerden über solche Vorfälle verzichtet. Wie sich in der Vergangenheit zeigte, ist diese Vorgehensweise auch durchaus geeignet, um Kritikern den Wind aus den Segeln zu nehmen und nicht für weiteren Diskussionsstoff zu sorgen (Weber-Klüver 2018). Diese Zurückhaltung könnte daher taktisch klug sein, um nachfolgenden Schiedsrichterinnen den Weg ebnen bzw. erleichtern zu können. Zugleich stellt sich aber die Frage, ob diese Hinnahme nicht auch ein falsches Signal an diejenigen ist, die solche diskriminierenden Äußerungen gänzlich folgenlos tätigen können.

6 Fazit

Festzuhalten bleibt zuvorderst, dass bislang nur sehr wenige Frauen das Schiedsrichteramt ausüben. Dabei sind sie häufig diskriminierenden Äußerungen ausgesetzt. Diese Handlungen wiederum werden in der Mehrheit nicht im Spielbericht vermerkt und gelangen daher nicht zur Kenntnis der Sportgerichte. Die Befragung zeigte zudem auf, dass die Nichtmeldungen unter anderem auch darauf zurückzuführen sind, dass den Schiedsrichterinnen die Schutzabsicht des Normgebers teilweise gar nicht bekannt ist („ich wusste nicht, dass man das melden muss oder kann“). Aber auch bei Fällen, die das Sportgericht erreichen, ergeben sich weitere Schwierigkeiten, wie sich am beschriebenen Fallbeispiel ablesen lässt. Allein die Tatsache, dass Diskriminierungen gegen Frauen inzwischen durch den DFB und die meisten Landesverbände streng sanktioniert werden können, ist noch nicht ausreichend, um tatsächlich Veränderungen zu erzielen. Sofern die Bekämpfung von Sexismus und Misogynie seitens der Verbände nicht lediglich ein Lippenbekenntnis darstellen soll, darf sie nicht nur auf dem Papier in den Rechts- und Verfahrensordnungen Niederschlag finden, sondern müsste in Zukunft auch auf den Fußballplätzen spürbar(er) werden. Den Fußballverbänden müsste daher daran gelegen sein, allen Beteiligten die herrschende Rechtslage zu vermitteln und zugleich ein Klima zu schaffen, in dem Frauen das Gefühl vermittelt wird, dass der jeweilige Verband ein Interesse daran hat von solchen Vorfällen zu erfahren und diese auch entsprechend zu sanktionieren. Einen ersten Vorstoß unternahm jüngst der Berliner Fußball-Verband. Dort wurde im Jahr 2019 eine eigene Kampagne gegen Sexismus (u.a. mit einem aufrüttelnden Trailer) gestartet, um alle am Fußballspiel Beteiligten

wicklung“ oder „Sie wird objektiv scheitern. Ganz Europa lacht mal wieder über Deutschland“.

für die Thematik zu sensibilisieren – ein erster wichtiger Schritt, dem weitere folgen müssten, wenn tatsächlich ein Wandel vollzogen werden soll.²²

Literatur

- Baur, Nina/Florian, Michael J. (2009): Stichprobenprobleme bei Online-Umfragen. In: Jakob, Nikolaus/Schoen, Harald/Zerback, Thomas (Hrsg.): *Sozialforschung im Internet. Methodologie und Praxis der Online-Befragung*. Wiesbaden: VS, S. 109-128.
- Behn, Sabine/Schwenzer, Victoria (2006): Anmerkungen zu Sexismus und Gender Mainstreaming im Kontext von Fußball und Fanarbeit. In: *Sozial Extra*, 30 (3-4), S. 45-48.
- Beigang, Steffen/Fetz, Karolina/Kalkum, Dorina/Otto, Magdalena (2017): *Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung*. Baden-Baden: Nomos.
- Blaschke, Ronny (2017): *Frauen im Fußball – Eine Hälfte der Gesellschaft fehlt*. https://www.deutschlandfunk.de/frauen-im-fussball-eine-haelfte-der-gesellschaft-fehlt.1346.de.html?dram:article_id=390601 (11.01.2020)
- Degele, Nina (2013): *Fußball verbindet – durch Ausgrenzung*. Wiesbaden: Springer VS.
- de Hek, Alexandra (2011): Homophobie im Fußballsport. In: de Hek, Alexandra/Kampmann, Christine/Kosmann, Marianne/Rübler, Harald (Hrsg.): *Fußball und der die das Andere: Ergebnisse aus einem Lehrforschungsprojekt*. Freiburg: Centaurus Verlag, S. 68-121.
- Dembowski, Gerd/Gabler, Jonas (2015): Wir sind besser als die anderen. Stichworte zur Abgrenzung und Ausgrenzung im Fußball. In: Endemann, Martin/Claus, Robert/Dembowski, Gerd/Gabler, Jonas (Hrsg.): *Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußballkulturen*. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 14-26.
- Deutscher Fußball-Bund e.V. (2019a): *Fußball-Regeln 2019/2020*. Frankfurt/M. https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/204324-regeln.pdf (13.04.2020)
- Deutscher Fußball-Bund e.V. (2019b): *Mitglieder-Statistik 2019*. Frankfurt/M. https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/202541-bestandserhebung.pdf (13.04.2020)

22 Der Trailer findet sich auf den gängigen sozialen Medienplattformen. Auf der Facebook-Seite des Verbands verzeichnete der Clip bislang 52.454 Aufrufe (Stand: 22.04.2020, <https://www.facebook.com/berlinerfv/videos/772546449869324/>). Weiterführende Informationen finden sich unter berliner-fussball.de/zeigrespekt/.

- Deutscher Fußball-Bund e.V. (2019c): Schiedsrichter-Einsatzstatistik Saison 2018/2019. Frankfurt/M. https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/216014-SR18-19_neu.pdf (13.04.2020)
- Ebersberger, Hans (2001): Zur Nachwuchsförderung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen – Belastbarkeit von jungen Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen. In: Teipel, Dieter/Kemper, Reinhild/Heinemann, Dirk (Hrsg.): *Nachwuchsförderung im Fußball. Beiträge und Analysen zum Fußballsport*. Hamburg: Czwalina Verlag, S. 213-217.
- Hagel, Antje/Wetzel, Steffie (2002): Sexismus im Stadion. Das Stadion – Raum für Frauen. In: Dembowski, Gerd/Scheidle, Jürgen (Hrsg.): *Tatort Stadion. Rassismus, Antisemitismus und Sexismus im Fußball*. Köln: PapyRossa, S. 147-156.
- Hilpert, Horst (2018): *Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Kommentar zur Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes (RuVO) nebst Erläuterungen von weiteren Rechtsbereichen des DFB, der FIFA, der UEFA, der Landesverbände des DFB*. Berlin: De Gruyter.
- Kampmann, Christine (2011): Fußballerinnen – Frauen in einer Männerdomäne. In: de Hek, Alexandra Martine/Kampmann, Christine/Kosmann, Marianne/Rüßler, Harald (Hrsg.): *Fußball und der die das Andere: Ergebnisse aus einem Lehrforschungsprojekt*. Freiburg: Centaurus Verlag, S. 10-67.
- Köllisch, Tilman (2004): *Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz*. Freiburg/Br.: Albert-Ludwigs-Universität.
- Körner, Franziska (2014): Fußball als moderner Zufluchtsort traditioneller Männlichkeit: Eine Analyse des sozialen Feldes Fußball unter dem Aspekt der Männlichkeit. In: *Bulletin Texte / Zentrum für Transdisziplinäre Geschlechterstudien / Humboldt-Universität zu Berlin*. Nr. 41, S. 138-151.
- Krapf, Almut/Wohlrab, Ulrike (2016): „Wir brauchen den Männerfußball, um uns weiterzuentwickeln!“ Wahrnehmungen von Schiedsrichterinnen. In: *Leipziger sportwissenschaftliche Beiträge*, 57 (1), S. 194-212.
- Lang, Juliane (2015): „Fußball“ und „Frauenfußball“: Zum Blick des Fußballs auf seine jüngere Schwester. In: Endemann, Martin/Claus, Robert/Dembowski, Gerd/Gabler, Jonas (Hrsg.): *Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußballkulturen*. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 42-53.
- Nolte, Martin (2016): *Diskriminierungsverbote im Fußball – Ein Handbuch für die Praxis. 6. Band der Kölner Studien zum Sportrecht*. Köln: Deutsche Sporthochschule.
- Nordstrom, Heidi (2013): *Behind the Stripes: An Exploration of Female Football Officials' Experience*. University of New Mexico. UNM Digital Repository. https://digitalrepository.unm.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1035&context=educ_hess_etds (14.04.2020)

- Roschmann, Regina/Löbig, Anna (2014): Dropout im Frauenfußball. Eine empirische Untersuchung. In: Sinning, Silke/Pargätzi, Jonathan/Eichmann, Björn (Hrsg.): *Frauen- und Mädchenfußball im Blickpunkt. Empirische Untersuchungen – Probleme und Visionen*. Münster: LIT Verlag, S. 117-130.
- Rullang, Christian/Emrich, Eike/Pierdzioch, Christian (2015): Schiedsrichterinnen – empirische Exploration einer wenig untersuchten Sozialfigur im Fußball. In: *Leipziger Sportwissenschaftliche Beiträge*, 56 (2), S. 9-34.
- Schollas, Sabine (2009): „Aufgefordert, gegen jegliche Bestrebungen, die da gleichgeschlechtlich ausgeprägt sind, vorzugehen.“ Zur Homophobie im Profifußball. Erschienen in der 5. Ausgabe im Jahr 2009 in Onlinejournal Kultur & Geschlecht. https://kulturundgeschlecht.blogs.ruhr-uni-bochum.de/wp-content/uploads/2015/08/Schollas_Profifussball.pdf (13.01.2020)
- Selmer, Nicole (2004): *Watching the boys play. Frauen als Fußballfans*. Kassel: Agon-Sportverlag.
- Sinning, Silke/Rafalski, Katrin (2012): Schiedsrichterinnen im Fußball – auf dem Weg zur Professionalität. In: Sinning, Silke (Hrsg.): *Auf den Spuren des Frauen- und Mädchenfußballs*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 109-122.
- Sinning, Silke/Theune, Tina (2012): Spielerinnen im Mädchen- und Frauenfußball – ungebrochene Begeisterung! In: Sinning, Silke (Hrsg.): *Auf den Spuren des Frauen- und Mädchenfußballs*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 74-92.
- Sobiech, Gabriele/Ochsner, Andrea (Hrsg.) (2012): *Spielen Frauen ein anderes Spiel? Geschichte, Organisation, Repräsentationen und kulturelle Praxen im Frauenfußball*. Wiesbaden: Springer VS.
- Staudenmeyer, Bettina (2018): Von Frauen* gespielter Fußball – Medieninszenierungen seit 2011. In: Schweer, Martin K. W. (Hrsg.): *Sexismus und Homophobie im Sport. Interdisziplinäre Perspektiven auf ein vernachlässigtes Forschungsfeld*. Wiesbaden: Springer VS, S. 105-123.
- Sülzle, Almut (2011): *Fußball, Frauen, Männlichkeiten. Eine ethnographische Studie im Fanblock*. Frankfurt/M.: Campus.
- Teipel, Dieter/Kemper, Reinhild/Heinemann, Dirk (1999): *Beanspruchung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen im Fußball*. Köln: Strauß.
- Thaler, Heidi (2015): New Girls in the Block – Frauen in der Ultraszene. In: Endemann, Martin/Claus, Robert/Dembowski, Gerd/Gabler, Jonas (Hrsg.): *Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußballkulturen*. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 54-66.
- Tillmann, Angela (2008): Frauen und Ballgefühl?! Wie sich Frauen in einer Männerdomäne bewegen. In: Rautenberg, Michael/Tillmann, Angela/Böhnisch, Lothar (Hrsg.): *Doppelpässe – Eine sozialwissenschaftliche Fußballschule*. Weinheim: Juventa, S. 91-111.

- Tölva, Jan (2015): Fußball ist alles – auch lesbisch und schwul. Homophobie und Männlichkeit im Fußball. In: Endemann, Martin/Claus, Robert/Dembowski, Gerd/Gabler, Jonas (Hrsg.): *Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußballkulturen*. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 67-79.
- Vester, Thaya (2019): *Zielscheibe Schiedsrichter – immer noch!? Eine Trendstudie zum Sicherheitsgefühl und zur Opferwerdung von Unparteiischen im Amateurfußball*. Baden-Baden: Nomos.
- Vester, Thaya/Osnabrügge, Stephan (2017): Diskriminierungsfreiheit im Fußballsport – Zur (Er-)fassbarkeit von Diskriminierungen im deutschen Amateurfußball. In: *forum kriminalprävention*, 2017 (1), S. 13-15.
- Vester, Thaya/Osnabrügge, Stephan (2018): Lassen sich Diskriminierungen im Fußball quantifizieren? – Ein Beitrag über Anspruch und Wirklichkeit. In: Boers, Klaus/Schaerff, Marcus (Hrsg.): *Kriminologische Welt in Bewegung*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 752-762.
- Weber-Klüver, Katrin (2018): *Kommentar zu Frauen und Fußball: Eine Bibiana macht noch keinen Sommer*. https://www.deutschlandfunkkultur.de/kommentar-zu-frauen-und-fussball-eine-bibiana-macht-noch.966.de.html?dram:article_id=417833 (14.04.2020)
- Winkler, Gabriele/Degele, Nina (2010): *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Wölki, Franziska (2005): „Kleine Maus, zieh dich aus!“. Als „Pink Lady“ in der Machowelt des Fußballs. In: Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) bei der deutschen Sportjugend (Hrsg.): *Gender kicks. Texte zu Fußball und Geschlecht*. Frankfurt/M., S. 69-76.

Zur Person

Dr. Thaya Vester, Studium der Soziologie und der Rechtswissenschaft, akademische Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.

Arbeits- und Forschungsschwerpunkt: Gewalt, Mehrfach- und Intensivtäterschaft sowie Messung von Kriminalitätsaufkommen, Gewaltphänomenen im Amateurfußball.

Email: thaya.vester@uni-tuebingen.de